

Anschrift der Schule

Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme

Ich / Wir beantrage/n die vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Grundschule und begründe/n dies wie folgt:

Personalangaben	
Name des Kindes	
Vornamen	
Geburtstag	
Geburtsort	
1. Erz.-Berechtigter	
2. Erz.-Berechtigter	
Anschrift der Erz.-Berechtigten	
Telefon	

Anlagen

(Datum) _____ (Erziehungsberechtigte/r) _____

Schuleignungstest gem. § 74 (3) SchG	
Datum	
Test	
durchgeführt von:	
das getestete Kind ist:	
<input type="checkbox"/> schulfähig <input type="checkbox"/> bedingt schulfähig <input type="checkbox"/> nicht schulfähig	
Bemerkung:	
(Tester/in) _____	

Ärztliches Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes	
Staatl. Gesundheitsamt	
Das Kind wurde heute beim Staatlichen Gesundheitsamt untersucht.	
Das untersuchte Kind besitzt die erforderliche	
<input type="checkbox"/> körperliche Schulfähigkeit.	
<input type="checkbox"/> körperliche Schulfähigkeit nicht.	
Gegen eine vorzeitige Schulaufnahme bestehen	
<input type="checkbox"/> keine gesundheitlichen Bedenken.	
<input type="checkbox"/> gesundheitliche Bedenken.	
weitere Hinweise:	
(Datum)	(Staatl. Gesundheitsamt)

Entscheidung der Schule	
Der Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme wird	
<input type="checkbox"/> genehmigt.	
<input type="checkbox"/> nicht genehmigt.	
(Datum)	(Schulleiter/in)

Rechtliche Grundlagen: Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg
 § 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.
 § 74 (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 (1) noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.
 § 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.